

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der
Stadt Fürth
vom 24.07.2024**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2016 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 21.12.2016).

Art. 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde (Bl), völlig Hilflose, taubblinde (TBl) oder gehörlosen Personen (Gl) unentbehrlich sind. Völlig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt,
9. Die Steuerbefreiung nach Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt,
10. Hunden des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 132 Euro und für jeden weiteren Hund 180,00 Euro im Kalenderjahr.
- (2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Sechsfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 792 Euro im Kalenderjahr.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Art. 2

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fürth, 24.07.2024

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister